

Stadtverwaltung Wittlich

BESCHLUSSVORLAGE



Vertragsangelegenheiten Bündelausschreibung Lieferverträge Gas	Fachbereich: Fachbereich II Sachbearbeitung: Müller, Markus Aktenzeichen: II-1141-GLM Vorlagennummer: 2022/153 Datum: 02.05.2022
	Berichterstattung: RM Martin Poth

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
6	Bau- und Verkehrsausschuss	11.05.2022	öffentlich	vorberatend
12	Stadtrat	17.05.2022	öffentlich	beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Teilnahme an der Bündelausschreibung Gas 2022 zur Deckung des gesamten Gasbedarfs der städtischen Gebäude ab 01.01.2023 gemeinsam mit den Landkreisen und Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB) inkl. dem Aufpreis aus Settlement EEX-Preis oder OTC-Preis und Mehr- oder Minderpreisregelung bei Mehr- oder Mindermengen in Höhe von 7,5% wird zugestimmt. Der Zuschlag soll an den wirtschaftlichsten Bieter erfolgen.

Begründung/Problembeschreibung:

Zuletzt wurde im Jahr 2019 ein Vergabeverfahren zur Ermittlung eines Gaslieferanten durchgeführt. An der Ausschreibung beteiligt waren 17 Landkreise, die Rhein-Hunsrück-Entsorgung AöR (rhe) sowie die Städte Idar-Oberstein und Wittlich. Als Lieferant wurden die Stadtwerke Trier gewonnen. Aufgrund der drastisch gestiegenen Gaspreise haben die Stadtwerke Trier die Kündigungen der Erdgaslieferverträge zum 31.12.2022 vorgenommen, weshalb eine Neuausschreibung der Erdgaslieferverträge nunmehr notwendig ist.

Die Einführung der CO₂-Umlage, die geringe Marktverfügbarkeit von Erdgas, die Störung der Lieferketten, die Corona-Pandemie und nicht zuletzt die starke Abhängigkeit von Erdgasimporten aus Russland sowie der nunmehr bestehende Krieg in der Ukraine führen zu großen Verwerfungen auf dem Gasmarkt mit hohen und kurzfristigen Preissprüngen sowie einer problematischen Versorgungslage.

Nicht zuletzt um dieser Situation zu begegnen, haben die Teilnehmenden der gemeinsamen Informationsveranstaltung der Geschäftsstelle des Landkreistages Rheinland-Pfalz und des Landesbetriebes Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB) am 31.03.2022 zur Ausschreibung von Gaslieferverträgen verschiedene Punkte ausführlich diskutiert und sich dabei mehrheitlich auf die nachfolgende Vorgehensweise bei der Gaspreisausschreibung einigen können:

- Das Vergabeverfahren wird wieder gemeinsam mit dem LBB durchgeführt. Eine Beauftragung des LBB erfolgt stellvertretend durch den Projektbevollmächtigten für alle Teilnehmenden. Eine Beauftragung des LBB ist bis spätestens 29.04.2022 vorgesehen. Dementsprechend ist die Beauftragung von Herrn Olinger, Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm, als Projektbevollmächtigter bereits erfolgt.
- Die Ausschreibung soll nach Möglichkeit Anfang Juni 2022 veröffentlicht werden. Der Zuschlag wird in diesem Fall im September 2022 erteilt.
- Die Gaspreisausschreibung wird wie im Jahr 2019 als Bündelausschreibung im „Tranchenmodell“ durchgeführt. Das bedeutet, dass die jeweilige Kreisverwaltung durch das zuständige Kreisgremium ermächtigt wird, die Ausschreibung als Bündelausschreibung durchzuführen. Die Kreisverwaltung selbst bevollmächtigt einen regionalen Projektbevollmächtigten, den späteren Zuschlag zu erteilen. Für diese Aufgabe hat sich der Kämmerer des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Herr Martin Olinger, bereit erklärt. Herr Olinger hat bereits im Zuge der Gaspreisausschreibungen 2011, 2015 und 2018 und 2019 den (landesweiten) Zuschlag auf alle Gebietslose erteilt.

- Auf eine Vertragserfüllungsbürgschaft verzichten die Teilnehmenden. Grund hierfür ist die mögliche Senkung der Attraktivität des Angebotes.
- Es wird ein Grundpreis pro Lieferstelle als Festpreis festgelegt, der aber der Höhe nach begrenzt wird, um eine Übervorteilung durch den Lieferanten zu vermeiden.
- Ein „Veto-Bevollmächtigter“, der die Steuerung der vorzeitigen Beschaffung bzw. Aussetzung der Beschaffung stellvertretend für den Teilnehmenden-Kreis vornimmt, soll nicht ausdrücklich bestimmt werden. Dem zugrunde liegen nicht hinreichend kalkulierbare haftungsrechtliche Risiken. Geeinigt wurde sich deshalb darauf, dass die Möglichkeit der Steuerung der vorzeitigen Beschaffung bzw. Aussetzung der Beschaffung nur allgemein in die Verträge aufgenommen wird, nicht jedoch in personalisierter Form. Die konkrete Durchführung des „Veto-Rechts“ soll zu einem späteren Zeitpunkt ggf. auch erst nach der Beauftragung des Lieferanten festgelegt werden.
- Auf einen Bezug von Biomethan bzw. Biogas wird in dieser Ausschreibung verzichtet. Dem liegt zugrunde, dass die Marktverfügbarkeit von Biomethan bzw. Biogas eingeschränkt ist.
- Die teilnehmenden Kreise werden in einem überregionalen Gebietslos zusammengefasst. Von der Möglichkeit ein abweichendes Los zu bilden, möchten die Teilnehmenden keinen Gebrauch machen.
- Die Laufzeit der Gaslieferverträge soll grundsätzlich zwei Jahre betragen. Unterbleibt seitens der Vertragsparteien eine Kündigung, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wobei eine Gesamtvertragslaufzeit von maximal fünf Jahren festgelegt wird.

Bezüglich der folgenden Punkte konnte im Rahmen der Veranstaltung am 31.03.2022 noch keine Verständigung erzielt werden:

- Aufpreis auf Settlement EEX-Preis oder OTC-Preis

Dem Lieferanten soll durch die Möglichkeit der Zugrundelegung des OTC-Preises (außerbörslicher Handel) eine größere Risikoverteilung bzw. Minimierung möglich sein, wodurch der Effekt eines „attraktiveren“ Auftrages für potentielle Bieter erzielt werden soll. Wann ein solcher Wechsel vorgenommen werden darf, kann entweder seitens des Lieferanten einseitig festgelegt werden, dann mit entsprechender Information an die Auftragnehmer, alternativ besteht die Möglichkeit, die Wechselmöglichkeit nicht in die Verträge mitaufzunehmen.

Wird die Regelung erhalten, obliegt die Nachweispflicht des Einkaufs OTC bei dem Lieferanten. Ob die Angaben des Lieferanten korrekt sind, sollte dabei überprüft werden. Ob diese Überprüfung extern erfolgt, steht noch nicht fest.

- Auf- oder Minderpreis für Mehr- oder Mindermengen

Nach dieser Regelung kann der Lieferant bei Abweichungen der festgelegten strukturiert beschafften Jahresmenge von der tatsächlichen Jahresverbrauchsmenge einen Aufpreis (ggf. auch Minderpreis) festlegen, der sowohl bei Mehr- als auch bei Minderverbrauch anfallen kann. Der Aufpreis soll dann solidarisch auf alle Teilnehmenden verteilt werden, unabhängig von der konkreten Stelle bei der der Mehr- bzw. Minderverbrauch anfällt.

Die o. g. Regelung war dem Grunde nach bereits Bestandteil der Gaslieferverträge 2019, wobei hierbei der Aufpreis bei einer Abweichung von 20 % angefallen ist. Der LBB hat aufgrund verschiedener Gespräche mit Lieferanten den Vorschlag gemacht, die Regelung dahingehend zu modifizieren, dass der Aufpreis bereits bei einer Abweichung von 5 % bis 10 % anfallen soll. Die Notwendigkeit der Modifizierung wird darin gesehen, dass die derzeit unübersichtliche und schwer prognostizierbare Situation am Gasmarkt zu einem höheren Risiko des Lieferanten führt, weshalb die Herabsetzung der Abweichungshöhe dem Lieferanten ein geringeres Kostenrisiko ermöglichen würde. Auch diesbezüglich geht es im Kern also um die Steigerung der Attraktivität des Auftrages, um der Gefahr zu entgehen, keine Angebote auf die Ausschreibung einholen zu können.

Die Teilnehmenden konnten sich insoweit einigen, dass eine solidarische Verteilung des Auf- bzw. Minderpreises vereinbart wird. Bezüglich der konkreten Abweichungshöhe ist nunmehr eine Einigung erforderlich. Im Rahmen der Veranstaltung wurde auf die Vor- und Nachteile der Abweichungshöhe hingewiesen. Je niedriger der Prozentsatz festgelegt wird, desto „attraktiver“ wird der Auftrag für die Bieter, aber auch risikoreicher für die Teilnehmenden. Unter Hinweis auf diese Gemengelange hat der Landkreistag die Möglichkeit einer 10 %-Hürde als Mittelweg angesprochen, wobei es sich hierbei nicht um eine absolute Empfehlung handeln soll.

Es wurde darauf hingewiesen, dass eine genaue Ermittlung des jeweiligen Gasbedarfs dazu beiträgt, dass ein Auf- bzw. Minderpreis nicht anfällt sowie darauf, dass die Ermittlung der Jahresverbrauchsmenge jedes Jahr erneut angepasst wird. Jede Kommune sollte daher im Bedarfsfalle größere Abweichungen (z. B. Leerstände, Wegfall von Abnahmestellen, neue Liegenschaften) von der Bestellmenge des Lieferjahres zeitnah dem Lieferanten mitteilen.

Bei der aktuellen Situation auf dem Erdgasmarkt besteht aktuell ein hohes Risiko keine Angebote zu erhalten. Mit der jetzigen Ausschreibung wird versucht alle Möglichkeiten einer erfolgreichen Auftragsvergabe zu nutzen.

Mit Schreiben vom 05.04.2022 hat der Landkreistag Rheinland-Pfalz im Nachgang zur gemeinsamen Informationsveranstaltung der Geschäftsstelle des Landkreistages Rheinland-Pfalz und des Landesbetriebes Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB) zur Festlegung der Rahmenbedingungen der diesjährigen Bündelausschreibung Gas, eine Zusammenfassung der besprochenen Punkte zukommen lassen, verbunden mit der Bitte, der Geschäftsstelle eine Auskunft zu folgenden Punkten zu übermitteln:

1. ob wir an der diesjährigen Gaspreisausschreibung teilnehmen möchten
2. ob wir die in der Informationsveranstaltung vereinbarten Punkte bestätigen können
3. wie wir zu den noch offenen Punkten stehen.

Nachdem der Landkreistag Rheinland-Pfalz nunmehr alle Rückmeldungen der Teilnehmenden erhalten hat, sieht die gefundene Mehrheitsentscheidung vom 22.04.2022 wie folgt aus:

1. Alle Teilnehmenden bestätigen die Einigung der aufgelisteten Punkte
2. Bezüglich der noch offenen Punkte ergibt sich folgende Mehrheitsentscheidung:

- Aufpreis auf Settlement EEX-Preis oder OTC-Preis

Die Mehrheit der Teilnehmenden befürwortet die Regelung und möchte diese mit in die Verträge aufnehmen.

- Abweichungshöhe bzgl. Auf- oder Minderpreis für Mehr- oder Mindermengen

Die Mehrheit der Teilnehmenden befürwortet eine Abweichungshöhe von 7,5%. Die Stadtverwaltung favorisierte im Vorfeld eine Abweichungshöhe von 10%.

Aufgrund der vorgenannten Erläuterungen wird seitens der Stadtverwaltung folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

Der Teilnahme an der Bündelausschreibung Gas 2022 zur Deckung des gesamten Gasbedarfs der städtischen Gebäude ab 01.01.2023 gemeinsam mit den Landkreisen und Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB) inkl. dem Aufpreis aus Settlement EEX-Preis oder OTC-Preis und Mehr- oder Minderpreisregelung bei Mehr- oder Mindermengen in Höhe von 7,5% wird zugestimmt. Der Zuschlag soll an den wirtschaftlichsten Bieter erfolgen.

Joachim Rodenkirch
Bürgermeister